



Beitragsordnung des Schwimmsportvereins Esslingen e.V. beschlossen von der Mitgliederversammlung am 31.03.2017

§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren, Umlagen und Zahlungsverfahren.

§2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, der Aufnahmegebühr und von Umlagen.
- (2) Der Vorstand legt die Gebühren und sonstige Bestandteile dieser Ordnung fest.
- (3) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in der der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§3 Definitionen

- (1) Als Erstmitglied gilt jeder Erwachsene, der als erster seiner Kernfamilie in den Verein eintritt. Das Zweitmitglied ist demnach der Lebenspartner, der in einem Haushalt mit dem Erstmitglied lebt. Als Kinder gelten leibliche Kinder, Patchwork-Kinder, Pflege-/Adoptivkinder sowie bei Großeltern-Erstmitgliedern Enkelkinder.
- (2) Für die Beitragsbemessung ist das Alter erheblich, welches im jeweiligen Beitragsjahr erreicht wird.
- (3) Die Kabinennutzung bedeutet eine gemeinschaftliche Nutzung einer Kabine mit bis zu ca. anderen 20 Personen. Die Zuteilung erfolgt durch die Geschäftsstelle.
- (4) Kontoverbindungen:
Für Beiträge und Gebühren: BIC ESSLDE66XXX / IBAN DE42 6115 0020 0000 1141 30
Für Spenden: BIC GENODES1ESS / IBAN DE41 6119 0110 0025 4500 00

§4 Zahlung

- (1) Die Zahlung der Beiträge erfolgt in der Regel im Lastschrifteinzugsverfahren jährlich im Voraus. Jedes Mitglied erhält bei Eintritt oder später über die Geschäftsstelle ein Formular zur Ermächtigung des Lastschrifteinzugsverfahrens. Für Familienmitgliedschaften ist stets ein einheitliches Konto anzugeben.
- (2) Es gelten die Regeln des SEPA-Lastschriftverfahrens. Als Einzugsstermin wird der 1.3. jeden Jahres definiert.
- (3) Die Gläubiger-ID des Vereins lautet: DE 37 ZZZ 00000 2444 22
- (4) Die Mandatsreferenz wird jedem Mitglied beim Eintritt mitgeteilt.
- (5) Gibt ein Mitglied kein Einverständnis zum Lastschriftverfahren kann selbstverständlich per Rechnung oder Dauerauftrag bezahlt werden. Die Fälligkeit ist ebenfalls der 1.3. und eine unter „Sonstige Gebühren“ festgelegte Verwaltungsgebühr wird erhoben.

§5 Säumnis

Kommt ein Mitglied seiner Zahlung nicht nach bzw. die Lastschrift wird zurückgewiesen, erfolgt eine Mahnung mit einer Nachfrist. Zahlt ein Mitglied trotz Mahnung oder länger als zwei Monate den Beitrag nicht, so behält sich der Verein die Sperrung der Zugangscodes-Karte für das Vereinsgelände bis zum Eingang der Zahlung vor. Alle anderen Maßnahmen gemäß Satzung können folgen.



§6 Stundung

Auf Antrag kann der Vorstand die Stundung – im Falle sozialer Härten auch den Erlass der Beiträge für höchstens ein Jahr beschließen.

§7 Beitragsbescheinigung

Auf Antrag erhält das Mitglied nach Ablauf des Geschäftsjahrs eine Bescheinigung über gezahlte Mitgliedsbeiträge.

§8 Spendenbescheinigung

Spätestens nach Ablauf eines Geschäftsjahres erhalten Nichtmitglieder und Mitglieder eine Bescheinigung über entrichtete Spenden. Bei Spenden bis zu € 200 gilt der Überweisungsbeleg als Spendenbescheinigung.

§9 Mitgliedsbeiträge

Familienkonditionen

Erstmitglied (Erwachsene/r)	210,00 €
Zweitmitglied (Erwachsene/r)	91,00 €
Kleinkinder von 0 bis 5 Jahren	7,00 €
Kinder von 6 bis 11 Jahren	40,00 €
Jugendliche von 12 – 17 Jahren	51,00 €
das dritte und jedes weitere Kind (beitragsfrei)	0,00 €

Mit 18 wird ein Jugendlicher automatisch zu einem neuen Erstmitglied. Davon ausgenommen sind junge Erwachsene, die folgende Sachverhalte erfüllen und jedes Jahr schriftlich nachweisen:

Schüler /Familienmitglied	74,00 €
Student / Familienmitglied	74,00 €
Auszubildender / Soziales Jahr / BufDi / Familienmitglied	74,00 €

Studenten, Azubis und Schüler können kein zweites Mitglied führen.

Rentner- und Pensionärsbedingungen

Rentner/Pensionär erstes Mitglied (auf einmaligen Nachweis)	154,00 €
Rentner/Pensionär zweites Mitglied (auf einmaligen Nachweis)	74,00 €

Enkelkinder siehe Familienkonditionen Kinder/Jugendliche.

Alleinmitgliedschaften ohne Erstmitglied/Familie

Schüler / Studenten /Azubi / FSJ / BFD Alleinmitgliedschaft	114,00 €
Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre / Alleinmitgliedschaft	114,00 €
Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre / aktiv Schwimmen + Wasserball	81,00 €



§10 Aufnahmegebühren

Erstmitglied und Rentner Erstmitglied	200,00 €
Ermäßigte Alleinmitgliedschaft (Jugendliche / Schüler / Studenten u.ä.)	40,00 €

§11 Gebühren Gästekarten

Erwachsene (pro Tag)	5,00 €
Kinder/Jugendliche (0-17 Jahre, pro Tag)	3,00 €

Pro Erstmitglied sind 5 Gästekarten pro Jahr in der Geschäftsstelle erhältlich. Unverbrauchte Gästekarten können bis zum Saisonende in der Geschäftsstelle zurückgegeben werden.

Wochenkarte

Eine Wochenkarte gibt es für Personen, die einen längeren Zeitraum in der Wohnung des Mitglieds wohnen. Eine schriftliche Anmeldung mit Name und Zeitraum ist rechtzeitig erforderlich. Die Karten sind nur im genannten Zeitraum gültig. Eine Erstattung ist ausgeschlossen.

Wochenkarten zur 3-maligen Nutzung (Erw. / 0-17 Jahre)	12,00 € / 6,00 €
Wochenkarten zur 6-maligen Nutzung (Erw. / 0-17 Jahre)	24,00 € / 12,00 €

Für Austauschschüler ist eine schriftliche Anmeldung mit Name und Zeitraum rechtzeitig erforderlich. Die Kosten werden pro Einzelfall angesetzt je nach Alter und Aufenthaltsdauer.

§12 Sonstige Gebühren

Mietgebühr für Kabinennutzung (pro Familie und Jahr)	20,00 €
Verwaltungsgebühr bei Zahlungen auf Rechnung (pro Rechnung + Jahr)	5,00 €
Sportgebühr (Schwimmen und/oder Wasserball) – Erstregistrierung	10,00 €
Sportgebühr (Schwimmen und/oder Wasserball) – jährlich ab 12 Jahre	25,00 €
Sportgebühr (Schwimmen und/oder Wasserball) – jährlich bis 12 Jahre	15,00 €
Ersatzausweis	10,00 €
Duschmarken für Warmwasser (pro Stück und 5 Minuten Laufzeit)	0,70 €
Miete Clubhaus Oktober bis April für Mitglieder (ohne Küchennutzung)	200,00 €

§ 13 Umlagen

Umlagen sind in ihrer Höhe und Fälligkeit ausschließlich durch die Mitgliederversammlung satzungsgemäß zu beschließen. Lediglich die Zahlungsverfahren, Definitionen etc. aus der Beitragsordnung gelten für Umlagen ebenfalls.

§ 14 Inkrafttreten

Die erste Beitragsordnung löst die bisherige Beitragsliste mit Beschluss vom 26.07.2016 ab. Die vom Vorstand zu beschließenden Teile wurden am 26.07.2016 beschlossen. Die Beiträge wurden zuletzt am 13.07.2013 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beitragsordnung wurde bei der ordentlichen Jahresmitgliederversammlung am 31.03.2017 beschlossen. Die Beitragsordnung tritt zum 01.04.2017 in Kraft.